

## Grundsätze zur Leistungsbewertung in den Fächern Biologie, Chemie, Physik in der Sek I

Die rechtlich verbindlichen Hinweise zur Leistungsbewertung sowie zu Verfahrensvorschriften sind im Schulgesetz § 48 (1) (2) sowie in der APO-SI § 6 (1) (2) dargestellt.

Im Sinne der Orientierung an Standards werden grundsätzlich alle ausgewiesenen Bereiche der **prozessbezogenen** und **konzeptbezogenen Kompetenzen** bei der Leistungsbewertung **gleichwertig** berücksichtigt.

Die Entwicklung von prozess- und konzeptbezogenen Kompetenzen lässt sich durch genaue **Beobachtung aller Schülerhandlungen** feststellen.

Die Beobachtungen erfassen **Qualität, Häufigkeit und Kontinuität** der Beiträge, welche die Schülerinnen und Schüler im Unterricht einbringen. Unterrichtsbeiträge umfassen unterschiedliche **mündliche, schriftliche und praktische Formen** in enger Bindung an die jeweilige Aufgabenstellung.

Zu solchen Unterrichtsbeiträgen zählen beispielsweise:

- 1 mündliche Beiträge wie Hypothesenbildung, Lösungsvorschläge, Darstellen von Zusammenhängen oder Bewerten von Ergebnissen
- 2 Analyse und Interpretation von Texten, Graphiken oder Diagrammen
- 3 qualitatives und quantitatives Beschreiben von Sachverhalten unter konkreter Verwendung der Fachsprache
- 4 selbständige Planung, Durchführung und Auswertung von Exkursionen, Experimenten und Untersuchungen
- 5 Verhalten bei Experimenten, Exkursionen und Untersuchungen: Grad der Selbständigkeit, Beachtung der Vorgaben, Genauigkeit bei der Durchführung
- 6 Erstellung von Produkten wie Dokumentationen zu Aufgaben, Untersuchungen und Experimenten, Präsentationen, Protokolle, Lernplakate, Modelle
- 7 Erstellen eines Heftes, Lerntagebuches oder Portfolios
- 8 Beiträge zur gemeinsamen Gruppenarbeit
- 9 kurze schriftliche Übungen

### Erläuterungen

1. Hausaufgaben  
Das Anfertigen von Hausaufgaben gehört nach § 42 (3) Schulgesetz zu den Pflichten der Schülerinnen und Schüler.  
Unterrichtsbeiträge auf der Basis der Hausaufgaben können zur Leistungsbewertung herangezogen werden. Die Hausarbeit selbst wird nicht bewertet.
2. Schriftliche Beiträge
  - a. Kurze schriftliche Übung: Maximal zwei pro Halbjahr mit einer maximalen Dauer von je 20 Minuten. Inhalt ist die letzte thematische Einheit (Unterrichtseinheit) oder Teile davon. Gewertet wird die kurze schriftliche Übung maximal wie zwei Unterrichtsstunden. Eine ausreichende Leistung ist erreicht, wenn annähernd 50 % des Erwartungshorizonts erreicht werden.
  - b. Das Führen einer Mappe, in der die schriftlichen Arbeiten erledigt werden und die

zugehörigen Arbeitsblätter in chronologischer Reihenfolge abgeheftet werden, gilt verpflichtend für alle Schülerinnen und Schüler. Zur Gestaltung: siehe schulinternes Projekt „Lernen lernen“.

- c. Protokolle wie z. B. Stundenprotokolle, Versuchsprotokolle etc.

Bei allen schriftlichen Beiträgen werden sprachliche Richtigkeit und formale Anforderungen berücksichtigt.

Die Bewertung der schriftlichen Beiträge beträgt maximal 25 % der Gesamtnote.

3. Experimente, Exkursionen, Untersuchungen
  - a. Akzeptanz und Umsetzung der gestellten Aufgabe
  - b. Organisation und Strukturierung der praktischen Arbeit
  - c. Darstellung und Vorstellung der praktischen Arbeit
  - d. Exaktes und sorgfältiges experimentelles Arbeiten
  - e. Anfertigen eines genauen Versuchsprotokolls
  - f. Zielorientiertes und kontinuierliches Arbeiten
  - g. Art und Umfang der Mitarbeit in der Gruppe

Die Leistungsbewertung erfolgt wie in allen anderen Unterrichtseinheiten.

Das breite Anforderungsspektrum bei Versuchen erlaubt die individuelle Beurteilung unterschiedlicher Kompetenzen der Schüler. Insbesondere die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Experimenten in Schülergruppen schafft dem Lehrer Freiräume zur individuellen Beurteilung der Schülerleistungen.

#### 4. Gruppenarbeiten

In Gruppenarbeiten werden sowohl die im Prozess individuell erbrachten Leistungen als auch die Gemeinschaftsleistung der Schülerinnen und Schüler bewertet. Die Leistungsbeurteilung ergibt sich insbesondere durch Beobachtung der Schülerleistungen. Zusätzlich können Selbstbeurteilungsbögen verwendet werden.